

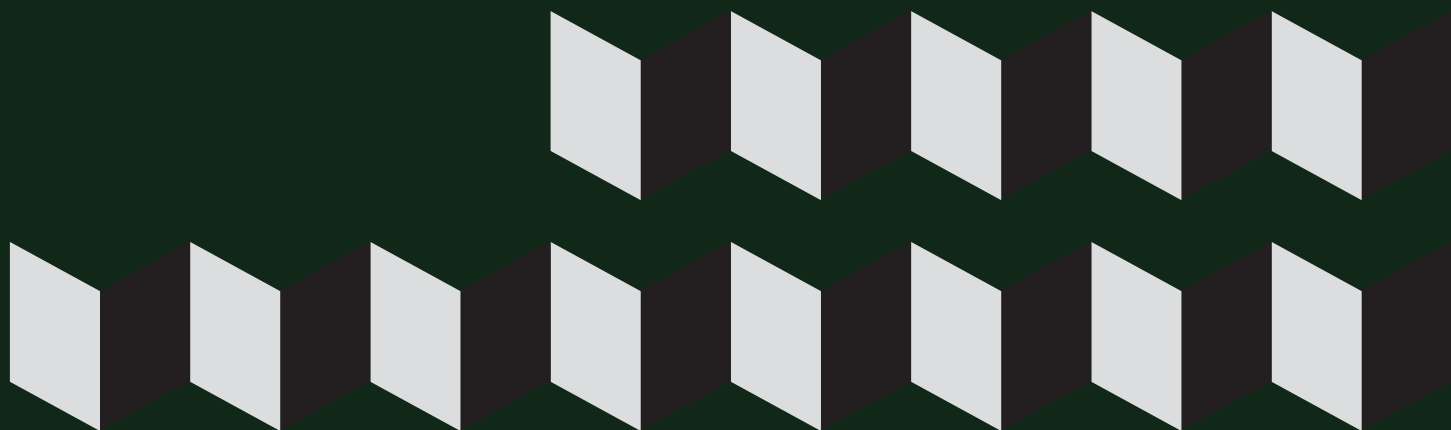


# Die Privatstiftung

Nationales und internationales Stiftungsrecht

## Schriftleitung

Johannes Gasser, Georg Kodek, Daniel Varro, Johannes Zollner



## 156 | Beiträge

### Sanierungsfall Privatstiftungen?!

Johannes Zollner

## 163 |

### Informationsdefizite und wirksame Rechtsdurchsetzung

Sebastian Auer

## 169 |

### Wegzug von Privatstiftung möglich (Niederlassungsfreiheit)?

Tobias Hayden

## 185 | Rechtsprechung

### FL OG: Amtliche Revision von liechtensteinischen Trusts und analoge Anwendung der Abberufungsgründe aus dem Stiftungsrecht

Johannes Gasser

# Informationsdefizite und wirksame Rechtsdurchsetzung

## Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch nach Art XV FL EGZPO im Lichte der rezenten Judikatur des FL OGH

In seiner Entscheidung vom 1. 4. 2016 hat der FL OGH die auf Art XV FL EGZPO gestützten Auskunftsansprüche eines deutschen Nachlassinsolvenzverwalters gegen eine liechtensteinische Anstalt, deren Gründer der Verstorbene war, auch ohne explizite gesetzliche Anordnung bejaht. Diese Entscheidung kann auch Folgen für die stiftungsrechtliche Praxis zeitigen, insbesondere in Hinblick auf allfällige Informations- und Auskunftsrechte des Nachlasses nach dem Ableben von Begünstigten.

Von Sebastian Auer

### Inhaltsübersicht:

- A. Information als Voraussetzung wirksamer Klagsführung
- B. Die Bestimmung des Art XV FL EGZPO als Mittel der Informationsbeschaffung
  - 1. Zielsetzung und Regelungsinhalt
  - 2. Materiellrechtliche Grundlage
- C. Die Entscheidung des FL OGH vom 1. 4. 2016 zu 05 CG.2014.306
  - 1. Sachverhalt
  - 2. Rechtliche Beurteilung
- D. Kritik
  - 1. Einseitige Auslegung der Gesetzesbestimmung
  - 2. Rechtfertigung durch Sonderrechtsbeziehung
  - 3. Weiterhin Raum für Interessenabwägung
- E. Exkurs: Auskunftsanspruch im Stiftungsrecht
- F. Conclusio

### A. Information als Voraussetzung wirksamer Klagsführung

Gem § 232 FL ZPO hat der Kl sein Klagebegehren in der Klage zu substantzieren und neben den Tatsachen, auf die sich sein Anspruch stützt, auch die Beweismittel, mittels derer er den Nachweis dieser Tatsachen führen will, genau zu bezeichnen. Es liegt demzufolge am behauptungspflichtigen Kl, sein Vorbringen so weit zu spezifizieren, dass es als Grundlage des behaupteten Anspruchs dienen kann.<sup>1)</sup> Das beinhaltet etwa bei Geldforderungen (in der Regel) die genaue ziffernmäßige Angabe des Betrags<sup>2)</sup>, bei Sachleistungsbegehren die Beschreibung in einer Weise, die die Feststellung der Identität der eingeklagten Sachen ermöglicht,<sup>3)</sup> oder bei Feststellungsbegehren die inhaltlich und umfänglich genaue und zweifelsfreie Bezeichnung des festzustellenden Rechtsverhältnisses.<sup>4)</sup> Schon diese beispielhafte Liste, die sich für sämtliche erdenkliche Klagebegehren beliebig fortsetzen ließe, zeigt, dass die Zivilprozessgesetze dem Kl in seiner Behauptungs- und Beweislast umfangliche Pflichten auferlegen, denen er nur durch Zugang zu prozessrelevanten Informatio-

nen wirksam nachkommen kann. Das „Beschaffungsrisiko“ liegt demzufolge jedenfalls dann beim Kl, wenn das für die Klagsführung notwendige Wissen lediglich bei Dritten vorhanden ist.<sup>5)</sup> Ein allgemeines Recht auf Herausgabe von Informationen und Urkunden durch Dritte besteht nicht. Gem § 308 FL ZPO können dritte Personen, welche Urkunden, die zur Beweisführung in einem Prozess benötigt werden, innehaben, nur dann zur Herausgabe verhalten werden, sofern den Dritten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts eine Pflicht zur Herausgabe und Vorlage trifft oder die Urkunden ihrem Inhalt nach für den Beweisführer und den Dritten gemeinschaftliche Urkunden sind.<sup>6)</sup> Anders als die Rechtsordnungen des Common-Law-Rechtskreises kennt Liechtenstein, wie auch Österreich und die meisten anderen Civil-Law-Jurisdiktionen, keine umfassenden *discovery*-Mechanismen, die ohne eine materiell-rechtliche Verpflichtung der die Urkunde innehabenden Dritten das notwendige rechtliche Instrumentarium bieten, deren Herausgabe zu erwirken.<sup>7)</sup>

Die oben geschilderte Problematik führt zu einem verfahrensrechtlichen Spannungsfeld, da es für eine Rechtsordnung nicht wünschenswert ist, wenn die Geltendmachung berechtigter Ansprüche nicht durchsetzbar ist, weil dem Kl das entsprechende Wissen fehlt. Andererseits soll es dem Bekl nicht zugemutet werden, sämtliche dienlichen Informationen offen zu legen und sich so seiner Verteidigungsmittel im Prozess zu berauben. Einen Ausgleich zwischen diesen In-

PSR 2017/31

Art XV FL EGZPO;  
Art 552 § 9  
FL PGR

FL OGH  
1. 4. 2016,  
05 CG.2014.306

Auskunfts-  
anspruch;  
Informations-  
rechte;  
Anstalt;  
Stiftung;  
Asset Protection

1) RIS-Justiz RS0042828; zuletzt bekräftigt etwa durch OGH 22. 1. 2014, 3 Ob 197/13m.

2) *Geroldinger in Fasching/Konecny III/1<sup>3</sup> § 226 ZPO Rz 105* (Stand 1. 8. 2017, rdb.at).

3) *Geroldinger in Fasching/Konecny III/1<sup>3</sup> § 226 ZPO Rz 118f.*

4) *Geroldinger in Fasching/Konecny III/1<sup>3</sup> § 226 ZPO Rz 148.*

5) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 1* (Stand 1. 9. 2014, rdb.at) unter Verweis auf OGH 22. 1. 2014, 3 Ob 197/13m.

6) *Kodek in Fasching/Konecny III/1<sup>3</sup> § 308 ZPO Rz 1* (Stand 1. 8. 2017).

7) *Nigg/Jenal in Hunter* (Hrsg), *The Asset Tracing and Recovery Review*<sup>4</sup> (2016) 280f.

teressen zu finden, ist unter anderem die Aufgabe des hier besprochenen Art XV FL EGZPO.<sup>8)</sup>

## B. Die Bestimmung des Art XV FL EGZPO als Mittel der Informationsbeschaffung

### 1. Zielsetzung und Regelungsinhalt

Dem oben geschilderten Problem von Informationsdefiziten, die in weiterer Folge die wirksame Rechtsdurchsetzung hindern können, versucht die Bestimmung des Art XV FL EGZPO<sup>9)</sup> einen prozessualen Auskunftsanspruch entgegenzusetzen, der die Durchsetzung von Ansprüchen erleichtern und Informationsschwierigkeiten ausgleichen soll.<sup>10)</sup> Dabei bildet der hier relevante erste Fall der Bestimmung<sup>11)</sup> keine eigene materiellrechtliche Anspruchsgrundlage für das Auskunfts- bzw Informationsbegehren, sondern setzt eine solche voraus. Demnach kann jener, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts verpflichtet ist, ein Vermögen oder Schulden anzugeben, mittels Urteil dazu verhalten werden, allenfalls unter Vorlage eines Verzeichnisses des Vermögens oder der Schulden anzugeben, was ihm vom Vermögen oder den Schulden bekannt ist. Wie sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt, setzt dies eine Verpflichtung „nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes“ voraus, sodass diese Bestimmung keinen eigenen Anspruch schafft, sondern voraussetzt, dass eine materiellrechtliche Verpflichtung zur Auskunft besteht.<sup>12)</sup> Es wäre daher sicherlich unzulässig, dieser Vorschrift die Stipulierung umfassender Aufklärungspflichten einer nicht beweispflichtigen Partei entnehmen zu wollen. Allerdings kann ihr sehr wohl die Grundhaltung entnommen werden, dass berechnete Klagsforderungen nicht an Informationsdefiziten scheitern sollen.<sup>13)</sup>

Da die Bestimmung des Art XV FL EGZPO auf die jeweilige materiellrechtliche Regelung Bezug nimmt und selbst keine Grundlage für einen Auskunftsanspruch in materiellrechtlicher Sicht bietet, richtet sich auch Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht nach dem allgemeinen Zivilrecht. Soweit sich daher Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht nicht explizit aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Regelung ergeben, müssen diese durch Auslegung ermittelt werden. Dies betrifft nicht nur den Inhalt der zu übermittelnden Informationen, sondern auch die Art und Weise, wie die Auskunftserteilung zu erfolgen hat.<sup>14)</sup>

### 2. Materiellrechtliche Grundlage

Wie oben ausgeführt, erkennt das Zivilrecht keine allgemeine umfassende Auskunftspflicht Dritter. Vor diesem Hintergrund gibt es keine einheitliche materiellrechtliche Ausgestaltung eines Informations- bzw Auskunftsanspruchs. Vielmehr ist bei Berufung auf Art XV FL EGZPO jeweils eine spezifische materiellrechtliche Grundlage, die als Rechtfertigung des Auskunftsanspruchs dienen kann, zu suchen. Dabei wurde lange Zeit von der hM die Ansicht vertreten, dass bloß ausdrücklich in Vertrag oder Gesetz geregelte Offenlegungsverpflichtungen den Ansprüchen des Art XV FL

EGZPO an eine materiellrechtliche Grundlage entsprechen würden.<sup>15)</sup> Eine solche einschränkende Definition von Aufklärungsvorschriften findet jedoch keine Basis im Wortlaut der Bestimmung. Neben explizit gesetzlich geregelten sowie rein vertraglich vereinbarten Auskunftsansprüchen gibt es daher noch die Möglichkeit einer erweiterten Aufklärungspflicht, die sich direkt aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis ergeben kann, selbst wenn diese nicht ausdrücklich festgesetzt wurde.<sup>16)</sup>

Voraussetzung dieser erweiterten Aufklärung ist ein Sonderrechtsverhältnis, wobei auch hier einschränkend zu bemerken ist, dass nicht jede Beweisschwierigkeit eines Kl den Bekl zu bestimmten Aufklärungspflichten verhält. Ob im konkreten Fall eine erweiterte Aufklärungspflicht besteht, ist jeweils im Einzelfall anhand der konkreten Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zu beurteilen. Damit ein bestimmtes Rechtsverhältnis auch zu Aufklärungspflichten des Vertragspartners führt, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein: Zum einen muss der Klagsanspruch dem Grunde nach zu Recht bestehen. Dies führt dazu, dass es als unbillig betrachtet wird, dass bei einem dem Grunde nach klar festgestellten Anspruch Beweisschwierigkeiten dazu führen sollten, dass die wirksame Rechtsdurchsetzung verunmöglicht wird. Zum zweiten muss eine Interessenabwägung angestellt werden, die zugunsten des Kl ausfallen muss. Der österr OGH stellt bezüglich dieser Interessenabwägung darauf ab, dass ein Kl gegen einen ihm aus materiellrechtlichen Gründen zur Auskunftserteilung Verpflichteten ein bestimmtes Klagebegehren auf Leistung nur mit erheblichen Schwierigkeiten, die durch eine Abrechnung beseitigt werden können, zu erheben vermag, und die Auskunftserteilung dem Verpflichteten und dem Verpflichtenden nach redlicher Verkehrsübung zumutbar ist.<sup>17)</sup> Es ergibt sich auch aus diesen Kriterien allerdings klar, dass eben ein materiellrechtlicher Anspruch bestehen muss, um überhaupt Anspruch auf Auskunftserteilung zu haben. Die Erfüllung der beiden Kriterien (Klagsanspruch besteht zu Recht, Interessenabwägung zugunsten des Kl) entbindet also keineswegs davon, eine materiellrechtliche Grundlage für den Auskunftsanspruch zu behaupten und zu belegen.<sup>18)</sup>

8) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 1* (Stand 1. 9. 2014).

9) Diese Bestimmung entspricht der wortgleichen Bestimmung des Art XLII österr EGZPO, weshalb auf die diesbezügliche österreichische Judikatur und Literatur zurückgegriffen werden kann. Die ursprüngliche Einschränkung der Geltung des Art XV EGZPO durch die Bestimmungen in Art 55 und 56 RSO wurden durch Art 3 lit b EGEO ausdrücklich aufgehoben, sodass die liechtensteinische Bestimmung nun wieder vollumfänglich der österreichischen entspricht (siehe dazu FL OGH 6. 11. 1991, 07 C 353/87–73 LES 1992, 83).

10) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 3*.

11) In der Folge bezieht sich die Nennung des Art XV FL EGZPO jeweils nur auf den ersten Fall dieser Bestimmung.

12) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 11*.

13) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 12*.

14) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 24*.

15) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 31*.

16) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 32* mit Verweis auf OGH 16. 12. 1996, 1 Ob 2370/96b.

17) RIS-Justiz RS0035050.

18) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 32 ff*.

Ein Blick auf verschiedene Sonderfälle in der Rsp des österr OGH zeigt, dass in letzter Zeit zwar der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgedehnt wurde, um Rechtsschutzdefiziten abzuwehren; andererseits kann man aber auch nicht von einer unbeschränkten Annahme von Auskunftsansprüchen ausgehen. Es zeigt sich, dass der österr OGH grundsätzlich immer auf besondere Rechtsverhältnisse zwischen dem Kl und dem Bekl im Hinblick auf geltend gemachte Ansprüche nach Art XV FL EGZPO (bzw Art XLII österr EGZPO) abstellt. So gewährt der österr OGH etwa einem Arbeitnehmer hinsichtlich des Arbeitsentgelts einen Abrechnungsanspruch gegen den Arbeitgeber, wenn die Entgeltvereinbarung eine Bezugnahme auf dem Arbeitnehmer unbekannte Berechnungsgrößen vorsieht. Man sieht, dass es hier ein besonderes Rechtsverhältnis gibt, das auf einem engen Vertrauensverhältnis basiert, und dass sich aus der Struktur der Entgeltvereinbarung quasi notwendigerweise ein Anspruch auf den Erhalt bestimmter Informationen ergibt, da ansonsten die Entgeltberechnung für den Arbeitnehmer nicht nachvollziehbar wäre.<sup>19)</sup> Ebenso sieht der österr OGH etwa bei einer Bürgschaft auf der wechselseitigen Treuepflichten eine Rechnungslegungspflicht vor.<sup>20)</sup> Auch hier sieht man, dass der österr OGH auf ein besonderes – von Treuepflichten geprägtes – Verhältnis der Beteiligten abstellt.

Andererseits zieht der österr OGH dort Grenzen, wo kein solches besonderes Rechtsverhältnis besteht. Dies ist einerseits etwa bei der Insolvenzanfechtung der Fall, in dem ein Anfechtungsgegner Auskunft über vom Gemeinschuldner empfangene Befriedigung an den Masseverwalter geben soll.<sup>21)</sup> Zum anderen begründen etwa Schadenersatzansprüche, wenn sie sich unmittelbar aus dem Gesetz ableiten und keine Sonderregelung besteht, keinen Auskunftsanspruch.<sup>22)</sup> Als Zwischenergebnis zeigt sich, dass ein Auskunftsanspruch, der nicht explizit vertraglich oder gesetzlich geregelt ist, sich aus bestimmten Rechtsverhältnissen ableiten lassen muss, wobei eine besondere enge Beziehung zwischen dem Beteiligten und daraus entspringende Treuepflichten grundsätzlich ein wichtiges Indiz für das Bestehen eines Auskunftsanspruchs sind.

## C. Die Entscheidung des FL OGH vom 1. 4. 2016 zu 05 CG.2014.306

### 1. Sachverhalt

In seiner Entscheidung v 1. 4. 2016 zu 05 CG.2014.306 beschäftigt sich der FL OGH mit dem Anspruch eines deutschen Nachlassinsolvenzverwalters auf Auskunft hinsichtlich einer liechtensteinischen Anstalt, deren erster und einziger Begünstigter der Verstorbene war. Die Bekl ist eine im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Anstalt nach liechtensteinischem Recht und befindet sich in Liquidation. Der Insolvenzverwalter beantragt in seiner Klage, die Anstalt schuldig zu erkennen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und über sämtliche gesellschafts- und geschäftsmäßig relevanten Tatsachen Aufklärung zu geben. Er stützt seine Ansprüche darauf, dass der Erblasser wirtschaftlicher Inhaber der Gründerrechte und alleiniger Be-

günstigter gewesen und er als Insolvenzverwalter berechtigt sei, alle damit verbundenen Rechte und Befugnisse der in den Nachlass gefallenen Gründerrechte auszuüben. Überdies gäbe es Hinweise, dass zwischen der Bekl und Dritten anfechtbare Rechtshandlungen vorgenommen worden seien, weshalb er als Insolvenzverwalter die entsprechenden Prozesse als Anfechtungsgegnerin zu führen habe.

## 2. Rechtliche Beurteilung

Der FL OGH bejaht in einem ersten Schritt Auskunfts- und Informationsrechte des Insolvenzverwalters nach deutschem Rechte, kommt jedoch zum Schluss, dass solche jedenfalls einer korrespondierenden Verpflichtung nach liechtensteinischem Recht bedürfen, um die gegenständlich eingeklagten Auskunftsrechte zu rechtfertigen. Daher wird weiter erörtert, ob der nach deutschem Recht gesicherten Rechtsposition des Nachlassinsolvenzverwalters eine korrespondierende Pflicht der beklagten Anstalt gegenübersteht, dem Kl Akteneinsicht zu gewähren bzw Auskunft zu erteilen.

Bemerkenswert knapp und ohne weitere Überleitung zieht der FL OGH Art XV FL EGZPO (unter Verweis auf die korrespondierende österreichische Bestimmung Art XLII österr EGZPO) als mögliche Anspruchsgrundlage heran. Er führt aus, dass die Rsp und ein Teil der Lehre den Rechtsschutzmöglichkeiten des Art XLII österr EGZPO lange Zeit eher restriktiv gegenüberstanden seien. Demgegenüber sei der Ratio der Bestimmung klar zu entnehmen, dass berechtigte Klägerforderungen nicht an Informationsdefiziten scheitern sollen. So legt der FL OGH beachtlicherweise den Fokus seiner Interpretation des Art XV FL EGZPO nicht darauf, dass nach dem Wortlaut der Bestimmung Informationsansprüche nur gegen Personen geltend gemacht werden können, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts ein Vermögen oder Schulden anzugeben verpflichtet sind. Wo im Rahmen der üblichen Kommentierung dieser Bestimmung zuerst Bedacht darauf genommen wird, dass diese (zumindest im ersten Fall) keine eigene materielle rechtliche Grundlage für einen Auskunftsanspruch darstellt, sondern einen solchen voraussetzt, führt der FL OGH in der gegenständlichen Entscheidung aus, dass die „völlig allgemein gehaltene Formulierung“ sich auf jeden zivilrechtlichen Aufklärungsanspruch beziehe, sofern er nur in irgendeiner Art darauf abziele, einem Kl diejenigen Informationen vermögensrechtlicher Art zu verschaffen, deren er zur Rechtsklärung bzw allfälligen Rechtsdurchsetzung bedarf. Zwar ist dies alles richtig und in Judikatur und Literatur überwiegend unstrittig<sup>23)</sup>, überrascht diese Schwerpunktsetzung doch und zeigt, dass es dem FL OGH offenbar darauf ankommt,

19) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 39.*

20) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 41/2 unter Verweis auf OGH 15. 2. 2007, 2 Ob 270/05b.*

21) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 52/1 unter Verweis auf OGH 16. 12. 1996, 1 Ob 2370/96b.*

22) *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 64 unter Verweis auf OGH 17. 10. 2012, 7 Ob 48/12b ua.*

23) Stellvertretend mag hier *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 20 ff* mit zahlreichen Verweisen auf Entscheidungen des österr OGH genannt werden.

einer bislang wohl zu selten genutzten Bestimmung zu ihrem Recht zu verhelfen. Dementsprechend verweist der FL OGH weiter darauf, dass ein derartiges Klage-recht nach Art XV FL EGZPO auch bei Fehlen einer Vertragsbeziehung und einer ausdrücklichen gesetzlichen Rechnungslegungspflicht anerkannt werde.

Fast lapidar führt der FL OGH weiter aus, dass unter Bedachtnahme auf diese Rechtssätze und Überlegungen „zwanglos“ davon ausgegangen werden könne, dass dem Erblasser zu Lebzeiten aufgrund seiner besonderen Rechtsbeziehung zur beklagten Anstalt (immerhin war er ihr erster und alleiniger Begünstigter) gestützt auf Art XV FL EGZPO Auskunfts- und Informationsrechte zugestanden seien. Seine Auskunfts- und Informationsrechte seien auf den Nachlass bzw nunmehr den Kl als Nachlassinsolvenzverwalter übergegangen. Nur durch solche Auskunfts- und Informationsrechte würde ihm die Überprüfung ermöglicht, ob die Ausschüttungsansprüche des Erblassers tatsächlich vollständig befriedigt worden seien. Die Bekl habe also dem Kl, der die Rechte der Erben und Gläubiger wahrzunehmen habe, Einsicht zu gewähren und Auskunft darüber zu erteilen, ob der Begünstigtenstellung des Verstorbenen bis zu dessen Ableben ordnungsgemäß und vollständig Rechnung getragen und sein Ausschüttungsanspruch gänzlich erfüllt worden ist. Die Interessen der beklagten Anstalt stehen nach Treu und Glauben diesem Auskunftsanspruch nicht entgegen. Ein schutzwürdiges Interesse auf Geheimhaltung sieht der FL OGH nicht als gegeben an.

## D. Kritik

### 1. Einseitige Auslegung der Gesetzesbestimmung

Grundsätzlich ist dem FL OGH zuzustimmen, dass die lange Zeit vorherrschende restriktive Handhabung der Bestimmung des Art XV FL EGZPO bzw ihres österreichischen Pendant verfehlt war und entsprechende Rechtsschutzdefizite zur Folge hatte. Vor diesem Hintergrund ist es ebenfalls richtig, dass die Grundhaltung der Bestimmung eine einigermaßen weitreichende Anwendung vor Augen hat, da eben berechtigte Klagsforderungen nicht an Informationsdefiziten scheitern sollen.<sup>24)</sup>

Nichtsdestotrotz ist nach Ansicht des Autors die Begründung der – im Ergebnis wohl richtigen – Auskunftsansprüche des Nachlassinsolvenzverwalters ungenügend. So stützt sich der FL OGH in seiner rechtlichen Beurteilung auf eine sehr einseitige Wiedergabe der österreichischen Judikatur bzw von Passagen der Darstellung *Konecny*, ohne die den Informationsanspruch einschränkenden Überlegungen auch nur im Ansatz zu erwähnen. Der FL OGH führt zusammengefasst aus, dass die völlig allgemein gehaltene Formulierung der Bestimmung des Art XV FL EGZPO jeden zivilrechtlichen Aufklärungsanspruch einschließe, sofern er in irgendeiner Art darauf abziele, einem Kl die für die Durchsetzung seiner Ansprüche notwendigen Informationen zu beschaffen und dass diese Auskunftsansprüche grundsätzlich auch bei Fehlen einer Vertragsbeziehung und einer ausdrücklichen gesetzli-

chen Rechnungslegungspflicht bestünden. Dies ist zwar alles richtig, vermeidet es aber, die doch nicht unbeträchtlichen Voraussetzungen dieses Informationsanspruchs darzustellen, so dass beinahe der Eindruck eines uferlosen und fast automatischen Informationsrechts auf Grundlage des Art XV FL EGZPO entsteht, der weder der liechtensteinischen noch der österreichischen Rechtspraxis entspricht.<sup>25)</sup> So verweist etwa *Konecny* zur analogen österreichischen Bestimmung zutreffend darauf, dass diese keinen eigenen Anspruch enthält, sondern eine bürgerlich-rechtliche Verpflichtung voraussetzt. Es könne daher auch nicht von einem Anspruch gem Art XLII FL EGZPO gesprochen werden.<sup>26)</sup> Dieser Umstand setzt allerdings im Umgang mit dieser Bestimmung voraus, die materiellrechtliche Grundlage für den geltend gemachten Auskunftsanspruch exakt zu prüfen und gerade das tut die gegenständliche Entscheidung des FL OGH nicht.

Wie oben gezeigt, darf der Verweis auf die „Vorschriften des bürgerlichen Rechtes“ nicht so eng verstanden werden, dass sich dieser nur auf unmittelbare und explizite Anordnungen im Gesetz bezieht. Vielmehr kann eine Aufklärungspflicht auch direkt aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis abgeleitet werden. Allerdings darf nicht unterschlagen werden, dass nicht jede Beweisschwierigkeit des Kl zwingend zu einer Aufklärungspflicht der Gegenpartei führt.<sup>27)</sup> So setzt die zu einem solchen Auskunftsanspruch führende Sonderrechtsbeziehung zwischen dem Kl und dem zur Auskunft verhaltenen Bekl nicht nur ein Rechtsverhältnis, sondern überdies zwei weitere Umstände voraus: Zum einen muss der Klagsanspruch dem Grunde nach zu Recht bestehen, zum anderen muss eine Interessenabwägung zugunsten des Kl ausfallen. An das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird im Zweifel ein strenger Maßstab anzulegen sein.<sup>28)</sup>

Mit diesen komplexen Anspruchsgrundlagen des geltend gemachten Auskunftsanspruchs hat sich der FL OGH nach Ansicht des Autors zu wenig auseinandergesetzt und insgesamt den dargestellten Beschränkungen des Auskunftsanspruchs zu wenig Rechnung getragen. So hat er zwar die letztlich zum Auskunftsanspruch berechtigende besondere Rechtsbeziehung des Verstorbenen als erster und einziger Begünstigter mit der Bekl festgestellt, schweigt sich über die weiteren oben beschriebenen Voraussetzungen jedoch aus. Dies ist bedauerlich, da der Sachverhalt durchaus eine Grundlage für die rechtliche Erörterung dieser Punkte bieten würde und die aktuelle Sicht des FL OGH auf diese für erhöhte Rechtssicherheit sorgen würde. So stellt sich etwa einerseits die Frage, inwieweit die vom FL OGH immerhin als möglicher Anspruch des Verstorbenen und sohin des Nachlasses identifizierten Ausschüttungsansprüche, die in der Vergangenheit lie-

24) *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 11.

25) Siehe dazu etwa meine obigen Ausführungen zum Nichtbestehen eines Auskunftsanspruchs bei Schadenersatzansprüchen oder im Falle der Insolvenzzurechtlichen Anfechtung (FN 19 ff).

26) *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 21.

27) *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 32 unter Verweis auf OGH 16. 12. 1996, 1 Ob 2370/96b.

28) *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 33.

gen, überhaupt geeignet sind, die Auskunftsansprüche zu rechtfertigen bzw ob solche nun dem Grunde nach bestehen oder nicht. Andererseits wurde seitens des FL OGH auch keine erkennbare Interessenabwägung zwischen den Informationsbedürfnissen des Kl und allfälligen schutzwürdigen Interessen der beklagten Anstalt vorgenommen. Der bloße Hinweis, dass Geheimhaltungsinteressen gar nicht behauptet wurden, ersetzt eine solche nach Ansicht des Autors nicht. Dies umso mehr, als durch den vom FL OGH vorgenommenen Einbezug der Rechte der Gläubiger des Nachlasses in die zum Auskunftsanspruch führenden Überlegungen durchaus schutzwürdige Interessen der Anstalt denkbar sind (dazu sogleich unten).

## 2. Rechtfertigung durch Sonderrechtsbeziehung

Der FL OGH führt weiter aus, dass die Bekl dem Kl, der die „Rechte der Erben und Gläubiger“ wahrzunehmen habe, Auskunft darüber zu erteilen habe, ob der Begünstigtenstellung des Verstorbenen bis zu dessen Ableben vollständig entsprochen wurde und insbesondere dessen Ausschüttungsansprüche vollständig erfüllt worden sind. Es bestehe kein Anlass, die Bekl zulasten der Nachlassgläubiger vor Bereicherungs- und Rückgewährungsansprüchen zu schützen. Dabei übersieht der FL OGH aber, dass die Rechtfertigung der Auskunftsansprüche eben in der Sonderrechtsbeziehung zwischen dem Verstorbenen als Alleinbegünstigtem und der Anstalt liegt<sup>29)</sup> und der Kl als Nachlassinsolvenzverwalter lediglich an den Nachwirkungen dieses Sonderrechtsverhältnisses (im Zweifel wohl auch nur bis zum Zeitpunkt des Ablebens, wie der FL OGH selbst andeutet) partizipiert. Insofern dürfen nach Ansicht des Autors die Gläubigerinteressen bei der vorzunehmenden Interessenabwägung<sup>30)</sup> keine Rolle spielen. Im Gegenteil wären durchaus Konstellationen denkbar, bei denen ein Geheimhaltungsinteresse der Anstalt besonders gegenüber der unzulässigen und vom Schutzzwecke der Bestimmung des Art XV FL EGZPO nicht umfassten Weitergabe von Informationen an Nachlassgläubiger auch iS der wirksamen Asset Protection denkbar wäre.

Auch aus dem Wortlaut der Entscheidung des FL OGH ist klar, dass die Rechtfertigung des Auskunftsanspruchs im gegenständlichen Fall und damit dessen materiellrechtliche Grundlage in der Sonderrechtsbeziehung zwischen der beklagten Anstalt und dem Verstorbenen als deren einzigem Begünstigten liegt, dessen Auskunftsrechte auf den Nachlass übergegangen sind. Auch wenn sich der Entscheidung über die weiteren Voraussetzungen des Anspruchs nicht viel entnehmen lässt, lässt sich daraus zumindest ableiten, dass die erwähnten Gläubiger des Nachlasses selbst nicht über einen Informationsanspruch gegenüber der Anstalt verfügen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass beispielsweise nach der Judikatur des österr OGH ein insolvenzrechtlicher Anfechtungsanspruch einen auf Art XLII österr EGZPO gestützten Auskunftsanspruch gegen den Anfechtungsgegner, der vom Gemeinschuldner Befriedigung erlangt hat,

nicht rechtfertigt.<sup>31)</sup> Ein solcher Auskunftsanspruch wäre – entsprechend dem oben Gesagten – nur dann denkbar, wenn der Anfechtungsanspruch bereits dem Grunde nach bejaht würde und die Interessenabwägung zugunsten des Masseverwalters ausfällt. Legt man dies auf den gegenständlichen Fall um, so wird man sehen, dass die Ansprüche der Gläubiger, deren Rechte der Nachlassinsolvenzverwalter nach Ansicht des FL OGH wahrzunehmen hat, keineswegs dem Grunde nach bejaht wurden. Wie oben ausgeführt, hat der FL OGH überdies keine erkennbare Interessenabwägung vorgenommen. Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass die Einbeziehung von Gläubigerinteressen in die Frage, ob ein Nachlass bzw der Nachlassinsolvenzverwalter Auskunftsansprüche hat, problematisch ist. Es wird jedenfalls sicherzustellen sein, dass dieser Auskunftsanspruch nicht dazu dient, Gläubigern, die andernfalls keinerlei Auskunftsanspruch haben, diesen über den Umweg des Nachlassinsolvenzverwalters zu verschaffen. Die Auskunftserteilung dient auch dem strengen Wortlaut der gegenständlichen Entscheidung nach nämlich nur dazu, die korrekte Ausübung der Begünstigung zu überprüfen, und dient den Nachlassgläubigern sohin bestenfalls mittelbar, nämlich durch vollständige Herstellung des Haftungsfonds. Anspruch darauf, die erlangten Informationen über die Anstalt selbst zu erhalten, haben sie jedoch nicht.

## 3. Weiterhin Raum für Interessenabwägung

Darüber hinaus wird man im Lichte der oben angeführten Entscheidung des österr OGH zu 1 Ob 2370/96b allerdings davon ausgehen müssen, dass auch in vergleichbaren Fällen jeweils eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss. Auch der FL OGH hat in der gegenständlichen Entscheidung lediglich ausgesprochen, dass schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen seitens der Bekl nicht eingewendet wurden. Daraus kann man implizit ableiten, dass ein solcher Einwand der Bekl in einem Verfahren über Auskunftsansprüche auf Grundlage des Art XV FL EGZPO grundsätzlich offensteht. Es ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht davon auszugehen, dass der FL OGH in seiner Praxis von der diesbezüglich eindeutigen österreichischen Judikatur<sup>32)</sup> (die er ja laufend zitiert) abgehen wollte.

## E. Exkurs: Auskunftsanspruch im Stiftungsrecht

Für die liechtensteinische Rechtspraxis ist davon auszugehen, dass die gegenständliche Entscheidung trotz der Schwächen in der rechtlichen Begründung durchaus Bedeutung entfalten wird. Ausgehend von der österreichischen Rsp hat der FL OGH sich nicht nur zu einer weiten Auslegung der Bestimmung des Art XV

29) *Konecny in Fasching/Konecny II/1*<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 32 mit Verweis auf OGH 16. 12. 1996, 1 Ob 2370/96b.

30) Siehe oben FN 28.

31) *Konecny in Fasching/Konecny II/1*<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 52/2 unter Verweis auf OGH 16. 12. 1996, 1 Ob 2370/96b.

32) Etwa RIS-Justiz RS0035050.

FL EGZPO im Interesse wirksamen Rechtsschutzes ausgesprochen, sondern auch klargestellt, dass die Sonderrechtstellung zwischen einer Anstalt und deren Begünstigten eine geeignete materiellrechtliche Grundlage für die Anwendung des Art XV FL EGZPO darstellt. Dies ist deshalb bedeutsam, weil dies analog wohl auch für Stiftungsbegünstigte gelten muss.

Im Stiftungsrecht ist die Position insofern diffiziler, als es bereits einen ausdrücklich gesetzlich normierten Informationsanspruch des Begünstigten nach Art 552 § 9 FL PGR gibt.<sup>33)</sup> Es war lange umstritten, ob und inwieweit ein solcher Nachwirkungen entfaltet und allenfalls auch noch vom Rechtsnachfolger bzw dem Nachlass geltend gemacht werden kann. Von der wohl hM wurde eine solche Nachwirkung seit Langem bejaht.<sup>34)</sup> Die gegenständliche Entscheidung kann sicherlich auch als Argument dafür gesehen werden, dass der FL OGH einer Nachwirkung solcher Informationsrechte, soweit sie dem Nachlass zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausübung der Begünstigung insb in Hinblick auf die den Begünstigten zustehenden Ausschüttungen dienen, offen gegenübersteht.<sup>35)</sup>

Unabhängig davon dürfte damit aber auch als geklärt angesehen werden, dass auch Stiftungsbegünstigte unabhängig von dem im Aufsichtsverfahren geltend zu machenden Anspruch nach Art 552 § 9 FL PGR einen allgemeinen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch haben, der auf Grundlage des Art XV FL EGZPO geltend zu machen ist. Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, weshalb ein solcher Auskunftsanspruch zugunsten der Begünstigten einer Anstalt bestehen sollte, zugunsten einer Stiftung aber nicht, wo doch das jeweils zugrunde liegende Rechtsverhältnis hier wie dort iS der zitierten Judikatur<sup>36)</sup> als gleichermaßen enges Rechtsverhältnis, aus dem gegenseitig Treuepflichten entspringen, zu werten ist. Im konkreten stiftungsrechtlichen Zusammenhang wird man regelmäßig davon ausgehen können, dass der Begünstigungsberechtigte zumindest bei vom Ertrag abhängigen Ausschüttungsansprüchen ohne entsprechende Rechnungslegung oder ohne zumindest Einblick in die Stiftungsunterlagen zu erhalten, nur mit Schwierigkeiten in der Lage sein wird, einen allfälligen Anspruch zu beziffern oder die Richtigkeit der an ihn getätigten Ausschüttung zu überprüfen. Demgegenüber verfügt die Stiftung bereits aufgrund der Verpflichtung zur Buchführung über die relevanten Unterlagen und kann diese ohne weiteres zur Verfügung stellen.<sup>37)</sup>

Auch hier sei aber angemerkt, dass dieser allgemeine zivilrechtliche Anspruch in Bezug auf Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht über die ohnedies bestehenden Informationsrechte des Begünstigten gem Art 552 § 9 FL PGR nicht hinausgehen wird. Wie auch der FL OGH in der hier besprochenen Entscheidung ausführt, dient der vom Nachlassinsolvenzverwalter auf Grundlage des Art XV FL EGZPO geltend gemachte Informationsanspruch der Abklärung, ob den Begünstigtenrechten des Verstorbenen entsprochen wurde. Dies kann keinesfalls als weitgehender verstanden werden, als dies bei der Einschränkung auf die Begünstigtenrechte iSd Art 552 § 9 FL PGR der

Fall ist. Dazu sei auf die oben bereits beschriebenen Einschränkungen des auf Art XV FL EGZPO gestützten Auskunftsanspruchs verwiesen. Die nunmehrige Entscheidung wird daher im stiftungsrechtlichen Kontext allenfalls für durch den Nachlass geltend zu machende Auskunftsansprüche in Hinblick auf die Kontrolle der ordentlichen Ausübung der Rechte verstorbener Begünstigter Bedeutung erlangen, weniger für die Wahrnehmung der Auskunftsrechte aktueller und lebender Begünstigter.

## F. Conclusio

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass es grundsätzlich begrüßenswert ist, wenn die in der österreichischen Rsp<sup>38)</sup> schon lange vollzogene Abkehr von der einschränkenden Auslegung der Bestimmung des Art XV FL EGZPO nun auch durch den FL OGH bestätigt wird. Nichtsdestotrotz verwundert es, dass der FL OGH in seiner Begründung auf die zahlreichen teils recht strengen Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch ohne explizite vertragliche oder gesetzliche Grundlage kaum eingeht. Dies ist auch mit dem klaren Wortlaut der Bestimmung, wonach eben eine materiellrechtliche Grundlage für das Auskunftsbegehren bestehen muss, nicht vereinbar. Insgesamt erweckt die Entscheidung den Eindruck eines weitgehenden und fast voraussetzungslosen Auskunftsanspruchs und erzeugt so die Gefahr, dass dadurch Begehrlichkeiten geweckt werden und Auskunftersuchen an die Gerichte herangetragen werden, die eben gerade keine ausreichende materiellrechtliche Grundlage haben. Die etwas unklaren Ausführungen des FL OGH zu allfälligen Gläubigerrechten und die scheinbare Einbeziehung dieser Überlegungen in die Antwort auf die Frage, ob ein Auskunftsanspruch besteht, werfen überdies Fragen auf, in welchem Verhältnis Erwägungen der (legitimen) Asset Protection zu den Auskunftsansprüchen nach Art XV FL EGZPO stehen.

Die konkreten praktischen Auswirkungen der Entscheidung werden davon abhängen, wie die Gerichte in Zukunft an diese Frage herangehen. Es bleibt zu hoffen, dass dies mit dem nötigen Augenmaß erfolgen wird. Zum einen muss gewährleistet bleiben, dass als

33) Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht. Praxiskommentar (2013) 129ff.

34) So etwa Lorenz in Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009) 52; Motal, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch (2014) 69ff. Zuletzt hat diese Position neuen Auftrieb durch die Ausdehnung der Informationsansprüche von Begünstigten in zeitlicher Hinsicht erhalten. Zwar beschäftigt sich die diesbezügliche Entscheidung FL OGH 5. 9. 2015, 05 HG.2014.326 PSR 2016, 53 = LES 2015, 210, nicht explizit mit der Nachwirkung über den Tod hinaus, die zu der Bejahung von Informationsrechten für den Zeitraum vor Erlangung der Begünstigtenstellung herangezogenen Argumente können jedoch auch der Bejahung der Nachwirkung solcher Rechte zugunsten des Nachlasses oder der Rechtsnachfolge dienen. Siehe zur genannten Entscheidung etwa Gasser, Information rights in Liechtenstein foundations, reloaded: back to the future? Trust & Trustees (2016).

35) Auch bei rein diskretionären Begünstigten sind Fallkonstellationen denkbar, in denen ein rechtliches Interesse auf Überprüfung des rechtskonformen Handelns des Stiftungsrats in Hinblick auf die aus der Begünstigtenstellung entspringenden Rechte tunlich ist.

36) Siehe oben FN 19ff.

37) Motal, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch 86f.

38) Siehe etwa oben FN 19ff.

Grundlage des Auskunftsanspruchs nur ein besonderes Rechtsverhältnis (allenfalls noch verbunden mit gegenseitigen Treuepflichten) dienen kann, zum anderen wird der Abwägung zwischen den Interessen des Kl und des Bekl großes Gewicht zukommen müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bekl nicht – dem Zwecke der Bestimmung des Art XV FL EGZPO

widersprechend – durch überbordende Auskunftspflichten gezwungen wird, „sich selbst ans Messer zu liefern“<sup>39)</sup> und seine prozessualen Verteidigungsrechte aufzugeben.

<sup>39)</sup> *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art XLII EGZPO Rz 1.

#### → In Kürze

Der FL OGH hat in einer kürzlich ergangenen Entscheidung die auf Art XV FL EGZPO gestützten Auskunftsansprüche eines deutschen Nachlassinsolvenzverwalters gegen eine liechtensteinische Anstalt, deren Gründer der Verstorbene war, bejaht. Durch Unklarheiten in der Begründung wird der Eindruck erweckt, dass die Auskunftsrechte aufgrund der genannten Bestimmung weiter gehen würden, als dies tatsächlich der Fall ist. In der zukünftigen Entscheidungspraxis wird daher das Augenmerk verstärkt auf die klaren gesetzlichen Beschränkungen dieser Anspruchsgrundlage zu legen sein.

#### → Zum Thema

##### Über den Autor:

Mag. Sebastian Auer, LL. M. (KCL), ist Senior Associate bei Gasser Partner Rechtsanwälte in Vaduz und vorwiegend im Bereich der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung, insb in Bezug auf stiftungs- und trustrechtliche Sachverhalte, tätig.

